

Kurzinformationen zur neuen Gebietsweiterbildung: Die institutionelle Versorgung



© Fotolia / BillioPhotos

Das neue Psychotherapeutengesetz, welches am 22. November 2019 verabschiedet wurde und am **1. September 2020 in Kraft getreten** ist, wird weitreichende Umwälzungen in der psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildungslandschaft notwendig machen. Die zentralen Ziele dieser Gesetzesreform beinhalteten eine strukturelle Angleichung an andere akademische Heilberufe und die Verbesserung verschiedener Missstände bei gleichzeitiger Beibehaltung der hohen Qualität der bisherigen postgradualen Ausbildung. Der psychotherapeutische Berufsweg ist nun somit in ähnlicher Weise wie der ärztliche strukturiert. Studierende der neuen Studiengänge verlassen die Universität mit deutlich mehr praktischem Wissen und Erfahrungen und können

im Anschluss an den Master auch direkt die Staatsprüfung ablegen. Sie sind bei Beginn der Weiterbildung somit bereits approbierte Psychotherapeut*innen. Ähnlich wie Assistenzärzt*innen sollen sie dann ihre*n **Fachtherapeut*in** erlangen und durchlaufen hierfür **verschiedene Versorgungsbereiche**. In diesem Zuge können die Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PtW) unter anderem bis zu **12 Monate lang in der institutionellen Versorgung tätig sein**. Für Arbeitsbereiche wie z.B. die Kinder- und Jugendhilfe besteht somit die Möglichkeit, junge PtW bereits während der Weiterbildung mit den Hilfesystemen und den rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut zu machen.

Wer also die Gebietsweiterbildung in Zukunft beginnt, ist bereits approbierte*r Psychotherapeut*in.

Welche Einrichtungen werden unter dem Begriff der institutionellen Versorgung subsumiert?

Zum institutionellen Bereich werden laut der neuen Musterweiterbildungsordnung insbesondere Einrichtungen der Organmedizin, somatischen Rehabilitation, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste gezählt.

Was sind die Vorteile dieser neuen Entwicklung und welche Chancen eröffnen sich insbesondere für die Kinder- und Jugendhilfe?

Die Ulmer Heimkinderstudie konnten schon vor mehr als einer Dekade zeigen, dass der Anteil psychischer Erkrankungen unter Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe mit rund **57 %** deutlich höher liegt als in der Allgemeinbevölkerung¹. Die deutschlandweite KiGGS-Studie ermittelte für psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter einen Prävalenzwert von **17 %**.²

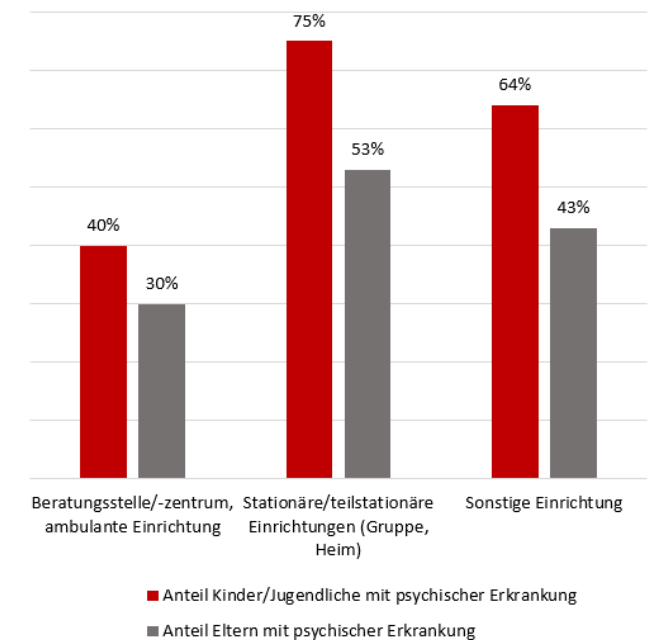


Abbildung 1: Anteil (%) von Kindern/Jugendlichen und Eltern in den Einrichtungen, die nach Einschätzung der Befragten unter einer psychischen Erkrankung leiden (Quelle: Angestelltenbefragung der BPTK, 2013)

Es verwundert daher nicht, dass die Bundespsychotherapeutenkammer 2013 in ihrer Angestelltenbefragung feststellte, dass der durch die Psychotherapeut*innen wahrgenommene Anteil an psychischen Erkrankungen in der Jugendhilfe als besonders hoch empfunden wird (s. Abbildung 1).³ Umgekehrt leiden auch viele Kinder an den psychischen Erkrankungen eines Elternteils.^{4,5} Die Betroffenen und ihre Familien sind dementsprechend in der institutionellen Versorgung zahlreich anzutreffen

und in Fachkreisen besteht auch vermehrt der Eindruck, dass der Anteil in den letzten Jahren noch gestiegen ist. Leider sinkt gleichzeitig der Anteil an Psychotherapeut*innen in der Kinder- und Jugendhilfe, da die entsprechenden Gehälter oft nicht finanziert werden können. Es entsteht ein Ungleichgewicht von Bedarf und Hilfsangeboten zu Ungunsten der Betroffenen. Auf die Notwendigkeit einer guten Vernetzung und eines ge-

meinsamen Konzeptes zwischen Gesundheits- und Jugendhilfe hat schon im Februar 2012 ein Artikel in der Neuen Caritas verwiesen: „Das Verschieben von einem System in das andere, in dem sich das eine als Lückenbüßer für das jeweils andere System erlebt, muss abgelöst werden. Erforderlich ist eine Sichtweise, die die gemeinsame Betreuung und Behandlung als Aufgabe sieht und die jeweiligen Möglichkeiten der einzelnen Versorgungssysteme in diesem Sinne nutzt.“⁶



Psychotherapeut*in in Ausbildung (PiA)	Psychotherapeut*in in Weiterbildung (PtW)
<ul style="list-style-type: none"> – Master in (Klinischer) Psychologie <p>In einigen anderen Bundesländern auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bachelor in Pädagogik – Bachelor in Sozialer Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> – Bundesweit: Master mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie + Approbation <ul style="list-style-type: none"> – Studieninhalte geregelt in einer Approbationsordnung – Vermittlung klinisch-praktischer und wissenschaftlicher Kompetenzen – praktische Erfahrungen in mehreren wissenschaftlich anerkannten Verfahren.
<p>Postgraduale Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kein Vergütungsanspruch 	<p>Weiterbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> – sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
<p>Ausbildung für 2 Berufe möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Psychologische*r Psychotherapeut*in (PP) 2. Kinder- & Jugendlichenpsychotherapeut*in (KJP) 	<p>Weiterbildung in drei Gebieten möglich (Fachtherapeut*in für ~)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erwachsene (ab 18 J.) 2. Kinder- & Jugendliche (bis 21 J.) 3. Neuropsychologische Psychotherapie (altersübergreifend)
<ul style="list-style-type: none"> – Gleichzeitig Vertiefung 	<ul style="list-style-type: none"> – Gleichzeitig Vertiefung in den ersten beiden Gebieten – Grundlagenwerb eines Verfahrens in der Neuropsychologischen Psychotherapie
<ol style="list-style-type: none"> 1. Stationäres „Praktikum“ 2. Ambulante Behandlungsfälle 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mind. 2 Jahre stationäre Behandlung 2. Mind. 2 Jahre ambulante Versorgung 3. Ein Jahr institutionelle Versorgung
<p>Abschluss: Staatsprüfung, Approbation als PP oder KJP, ggf. Fachkunde für GKV-Versorgung</p>	<p>Fachkunde für GKV-Versorgung</p>

Mit der neuen Weiterbildungsstruktur innerhalb der Psychotherapeut*innenschaft bietet sich eine einmalige Chance gemeinsam an neuen **Kooperations- und Integrationsprozessen** zu arbeiten, welche das Wohl der Familien und vor allem auch der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellen. Damit dies geschehen kann, bedarf es qualifizierter Fachkräfte aus verschiedenen Bereichen. Die Zusammenarbeit in **multiprofessionellen Teams** bleibt also weiterhin ein essentieller Grundgedanke in der institutionellen Versorgung.

Psychotherapeut*innen können und sollen dabei nicht nur diejenigen behandeln, die diese Hilfe dringend benötigen. Sie sollen auch erkennen, wann eine psychotherapeutische Leistung nicht notwendig ist, wann und wie präventiv geholfen werden kann, sowie eine qualifizierte Diagnostik und ggf. auch Rehabilitationsmaßnahmen durchführen. Sachgerechte Diagnostik und Versorgung/Hilfen können dabei nicht nur bessere Effekte für die positive Entwicklung der Betroffenen bewirken. Sie

bieten gleichzeitig auch ein **langfristiges Einsparpotential**, welches ebenfalls in der Kostenkalkulation Berücksichtigung finden sollte.

Die neue Reform macht Gespräche zu Finanzierungsstrategien für die neue Weiterbildung unabdingbar. Mit einem **Schulterschluss** innerhalb der institutionellen Versorgung könnte gemeinsam darum gekämpft werden, die **Versorgungsqualität vor die Finanzierungsfrage** zu stellen und erneut auf den Fachkräftemangel in diesem Bereich hinzuweisen.

Welche Voraussetzungen muss eine stationäre Einrichtung erfüllen, um eine Weiterbildungsstätte zu werden?

Ein Großteil der Musterweiterbildungsordnung (MWBO) für Psychotherapeut*innen ist 2021 auf den beiden Deutschen Psychotherapeutentagen verabschiedet worden.⁷ Geplant ist zudem die Erstellung von Richtlinien im Verlauf des Jahres 2022, welche vor allem den Verwaltungsakt rund um die Weiterbildung für die Landespsychotherapeutenkammer bundesweit vereinheitlichen und vereinfachen sollen. Mit den Richtlinien sind somit die konkreteren Vorgaben zu erwarten, die sich aber im Rahmen der MWBO bewegen müssen und werden. Was man daher schon jetzt weiß, ist, dass eine Weiterbildungsstätte, **mindestens eine*n Weiterbildungsbefugte*n** benötigt, welche*r die Weiterbildung persön-

lich leitet und sich darum kümmert, diese zeitlich und inhaltlich nach der jeweils im Bundesland geltenden Weiterbildungsordnung zu gestalten.

Diese*r **Weiterbildungsbefugte** muss

- (1) selbst die **Bezeichnung** der entsprechenden Weiterbildung oder für einen Übergangszeitraum die nach altem Recht erworbene Zulassung als Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut*in oder Psychologische*r Psychotherapeut*in erworben haben;
- (2) im Gebiet **3 Jahre** nach dem Abschluss der Weiterbildung (/Ausbildung) **tätig** gewesen sein, davon sollten **zwei Jahre im institutionellen Bereich geleistet** worden sein;
- (3) sich **regelmäßig fortbilden** und auf dem aktuellsten Stand der Forschung in Bezug auf sein / ihr Gebiet und Verfahren sein;
- (4) nicht zwingend eine dienstrechtliche Leitungsfunktion für die ordnungsgemäße persönliche Leitung der Weiterbildung vorweisen, aber der/die Weiterbildungsbefugte muss mit denjenigen **Weisungsbefugnissen** ausgestattet sein, die erforderlich sind, um die Psychotherapeut*innen in Weiterbildung je nach Grad ihrer Selbstständigkeit anzuleiten und zu überwachen.

Zur Qualitätssicherung ist eine Befugnis genau wie die Anerkennung der Weiterbildungsstätte auf 7 Jahre befristet und muss jeweils verlängert werden.

Die **Weiterbildungsstätte** muss die in der jeweiligen Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. Sie muss somit sicherstellen, dass

- (1) für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die **erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung** einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden,
- (2) **Patient*innen** in so **ausreichender Zahl** und Art behandelt werden, dass sich die Weiterbildenden mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können,
- (3) **Personal und Ausstattung** vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen und
- (4) die **Weiterbildungsdokumentation** gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 im Logbuch ermöglicht wird.



Weiterbildungsstätten, die diesen Vorgaben alleine nicht vollständig nachkommen können, haben die Möglichkeit, **Vereinbarungen/Kooperationen** mit anderen Stätten oder Weiterbildungsinstituten abzuschließen, durch die gewährleistet ist, dass die Weiterbildung den Zielen, Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer der verlangten strukturierten Weiterbildung entspricht.



© iStock / Katarzyna Bialasiewicz

Die Anerkennung wird bei der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer beantragt, welche zu gegebener Zeit, die Antragsformulare zur Verfügung stellt.

Wo erfahre ich mehr über die Weiterbildung?

Weitere Informationen sowie die MWBO finden Sie auf unserer Homepage unter www.lpk-rlp.de/mitglieder-service/weiterbildung

Quellen

- ¹Nützel, J., Schmid, M., Goldbeck, L., & Fegert, J. M. (2005). Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung von psychisch belasteten Heimkindern. *Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat.*, 54, 627–644.
- ²Klipker, K., Baumgarten, F., Göbel, K., Lampert, T., & Hölling, H. (2018). Psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland–Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring* 3 (3), 37-45.
- ³file:///C:/Users/kammer/AppData/Local/Temp/20150526_bptk_studie_jugendhilfe_2015.pdf [zuletzt geprüft am 30.09.2021]
- ⁴Clemens, V., Berthold, O., Fegert, J. M., & Kölch, M. (2018). Kinder psychisch erkrankter Eltern. *Der Nervenarzt*, 89(11), 1262-1270.
- ⁵Wiegand-Grefe, S., Geers, P., Plaf, A., Petermann, F., & Riedesser, P. (2009). Kinder psychisch kranker Eltern: Zusammenhänge zwischen subjektiver elterlicher Beeinträchtigung und psychischer Auffälligkeit der Kinder aus Elternsicht. *Kindheit und Entwicklung*, 18(2), 111-121.
- ⁶<https://www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2010/artikel/zwischen-den-systemen-kinder-mit-psychis> [zuletzt geprüft am 30.09.2021]
- ⁷ https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2021/11/Muster-Weiterbildungsordnung_Psychotherapeut_innen-der-BPTK.pdf [zuletzt geprüft am 03.12.2021]

Herausgeber:



LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dieter-von-Isenburg-Str. 9-11

55116 Mainz

Telefon: 06131-93055-0

Fax: 06131-93055-20

www.lpk-rlp.de

www.twitter.com/LPKRLP

www.facebook.com/LPKRLP

Sollten Sie Fragen zu Anträgen, Kooperationen oder Ähnlichem haben oder Unterstützung brauchen, steht Ihnen die Kammer gerne zur Seite! Melden Sie sich einfach beim Referat für Fort-& Weiterbildung unter:

kammer@lpk-rlp.de